

§ 1 Geltungsbereich

Diese Finanzordnung regelt die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Tischtennis-Regionsverbandes Braunschweig e.V. (kurz „TTRV BS“ genannt).

§ 2 Grundsätze der Haushalts- und Wirtschaftsführung

- 2.1 Die Haushalts- und Finanzwirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen. Der Haushalt soll in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein.
- 2.2 Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Haushaltsplan

- 3.1 Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Wirtschaftsführung des TTRV BS. Er wird jeweils für das laufende und das folgende Haushaltsjahr aufgestellt. Ansprüche werden durch den Haushaltsplan weder begründet noch aufgegeben.
- 3.2 Der Haushaltsplan soll alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthalten. Zusätzlich sind die Einnahmen und Ausgaben des vorangegangenen Haushaltsjahres gegenüberzustellen.
- 3.3 Der Haushaltsplan ist nach sachlichen Gesichtspunkten klar zu gliedern. Dabei wird – sofern erforderlich - der Haushaltsplan in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Teil aufgeteilt.
- 3.4 Die Haushaltsansätze, alle Kalkulationen und notwendigen Schätzungen sollen vorsichtig vorgenommen werden. Die Zahlenansätze sind im Bedarfsfall schriftlich zu erläutern.
- 3.5 Der Haushaltsplan ist dem Regionsverbandstag zur Beratung und Verabschiedung vorzulegen. Die Vorlage des Haushaltsplans bedarf der Zustimmung des Vorstands des TTRV BS.
- 3.6 Innerhalb des Haushaltsplans sind die Ausgaben gegenseitig deckungsfähig, soweit die Bewilligungsbedingungen für die Finanzierungsmittel dem nicht entgegenstehen. Bei wesentlichen Haushaltsüberschreitungen, die den Haushaltsausgleich gefährden, ist ein Nachtragshaushaltsplan aufzustellen, den der Hauptausschuss beschließt.

§ 4 Haushaltsabschluss, Jahresrechnung

- 4.1 Zum Ende eines jeden Haushaltsjahres sind die Bücher abzuschließen und ein entsprechender Haushaltsabschluss (Jahresrechnung) zu erstellen. Dabei sind die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben den Ansätzen im Haushaltsplan gegenüberzustellen. Zusätzlich sind Forderungen und Verbindlichkeiten zu ermitteln und zu dokumentieren sowie das Vermögen auszuweisen.
- 4.2 Die Jahresrechnung ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen.
- 4.3 Der Haushaltsabschluss ist dem Regionsverbandstag zur Beratung und Verabschiedung vorzulegen. Die Vorlage des Haushaltsabschlusses bedarf der Zustimmung des Vorstands des TTRV BS.

§ 5 Rechnungsführung

- 5.1 Für die Kassen- und Wirtschaftsführung des TTRV BS und die ordnungsgemäße Abwicklung aller Haushalts- und Finanzangelegenheiten ist - unbeschadet der Gesamtverantwortung des geschäftsführenden Vorstands des TTRV BS - der stellvertretende Vorsitzende Finanzen des TTRV BS verantwortlich. Diese Verantwortung ist auch dann gegeben, wenn mit der Kassen- und Kontenführung haupt- oder nebenamtliche Mitarbeiter des TTRV BS beauftragt sind.
- 5.2 Die Kassen- und Kontenführung wird durch Vorstandsbeschluss geregelt.
- 5.3 Die Buchführung des TTRV BS muss nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) erfolgen.
- 5.4 Die Buchungen und die übrigen erforderlichen Aufzeichnungen müssen vollständig, richtig, klar, übersichtlich und nachprüfbar sein. Sie sind möglichst zeitnah vorzunehmen. Für Bücher und Aufzeichnungen gelten die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.
- 5.5 Die Führung von Kassen und Konten des TTRV BS, die nicht auf den Namen des Verbandes lauten, ist untersagt.
- 5.6 Für die sachliche und rechnerische Richtigkeit von Belegen und daraus resultierenden Buchungen zeichnet - unbeschadet der Gesamtverantwortung des geschäftsführenden Vorstands - der stellvertretende Vorsitzende Finanzen des TTRV BS verantwortlich.
- 5.7 Die Aufgabenbereiche, Vollmachten und Kompetenzen im Rahmen der Kassen- und Kontenführung können auf haupt- oder nebenamtliche Mitarbeiter des TTRV BS übertragen werden.
- 5.8 Dem stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen des TTRV BS obliegen insbesondere die Aufstellung des Haushaltsplans, Überwachung der Haushaltswirtschaft, Erstellung der Jahresrechnung, Sicherung der Einnahmen, Überprüfung der Ausgaben und Überwachung des Zahlungsverkehrs.
- 5.9 Zur Beratung und Bewältigung der Aufgaben im Bereich der Haushalts- und Wirtschaftsführung kann der Finanzausschuss beteiligt werden.

§ 6 Mittelverwendung

- 6.1 Alle Personen, die Mittel des Regionsverbandes verwalten, sind gehalten, sparsam zu sein. Mitgliedern und Verbandsangehörigen, die gegen diesen Grundsatz verstoßen, kann die Erstattung ihrer Auslagen verweigert werden. Sie können außerdem für den durch ihr Verhalten verursachten Schaden persönlich haftbar gemacht werden.
- 6.2 Die Verbandsorgane und Amtsträger sind bei allen Ausgaben an den genehmigten Haushaltsplan gebunden. Sollen Verpflichtungen eingegangen werden, die den TTRV BS über das Haushaltsjahr hinaus binden, ist die Zustimmung des Vorstands erforderlich.
- 6.3 In begründeten Fällen kann der Vorstand notwendige, aber nicht im Haushaltsplan vorgesehene Ausgaben genehmigen, sofern eine Deckung vorhanden ist. Dabei ist auch eine gleichzeitige Kürzung oder Streichung anderer vorgesehener Ausgaben zulässig.

Finanzordnung

§ 7 Mittelverwaltung

- 7.1 Für die Verwaltung der Finanzmittel gilt der Grundsatz der Zentralität, sog. Nebenkassen sind nicht zulässig.
- 7.2 Etwaige Arbeitsvorschüsse sind mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Maßnahme schriftlich anzufordern und nach Möglichkeit innerhalb von zwei Wochen danach abzurechnen - spätestens jedoch am Ende des Haushaltsjahres.
- 7.3 Bücher und Belege, etwaige Zahlungsmittel und die zu verwahrenden Wertgegenstände sind sicher aufzubewahren.
- 7.4 Der Zahlungsverkehr ist möglichst unbar abzuwickeln, jede Einnahme und Ausgabe ist durch einen prüfungsfähigen Beleg nachzuweisen.
- 7.5 Bei jeder Ausgabe ist vor Zahlungsanweisung die sachliche und rechnerische Richtigkeit zu bescheinigen.
- 7.6 Die Zeichnungsberechtigung für den gesamten Zahlungsverkehr regelt der Vorstand des TTRV BS.

§ 8 Verbandsabgaben

- 8.1 Für die Grundsätze und Höhe der Mitgliedsbeiträge ist der Regionsverbandstag des TTRV BS zuständig.
- 8.2 Die Mitgliedsbeiträge werden im Regelfall zu Beginn der Saison erhoben.
- 8.3 Alleinige Zahlungsweise bei allen vom TTRV BS erstellten Rechnungen für Beiträge, Umlagen, Gebühren usw. ist grundsätzlich das Lastschriftverfahren.

§ 9 Auslagenersatz und Vergütungen

- 9.1 Die ehrenamtlich für den TTRV BS tätigen Personen erhalten für ihre Mitarbeit grundsätzlich keine Vergütung. Ausnahmen hiervon sind in § 5.2 der Satzung geregelt.
- 9.2 Die Vergütung der haupt- und nebenamtlich Beschäftigten regelt der Vorstand.
- 9.3 Allen ehrenamtlich tätigen Personen werden die Auslagen für die Teilnahme an Sitzungen, Tagungen und dafür notwendige Fahrten sowie die sonstigen Auslagen - sofern erforderlich mit Belegnachweis - erstattet. Für die Erstattung von Reisekosten (Fahrtkosten, Tagegelder, Übernachtungskosten) dürfen die Höchstsätze des TTVN nicht überschritten werden.
- 9.4 Honorare und Entschädigungen in den Bereichen Schiedsrichterwesen und Leistungssport sind in der Gebühren- und Abgabenordnung des TTRV BS geregelt.
- 9.5 Für die haupt- und nebenamtlich Beschäftigten gelten bei genehmigten Dienstreisen die Abrechnungsrichtlinien des TTVN.

Finanzordnung

§ 10 Haushaltsprüfung / Kassenprüfung

10.1 Die Prüfung wird im Allgemeinen als Jahresabschlussprüfung durchgeführt. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen und dem Vorsitzenden des TTRV zuzuleiten.

10.2 Neben der Vollständigkeit, der sachlichen und zeitlichen Zuordnung sollten zum Umfang der Kassenprüfung folgende Punkte gehören:

- Prüfung des Kassenberichtes (Jahresrechnung)
- Prüfung des Saldenvortrags für das neue Buchungsjahr
- Prüfung der Einnahmen/Ausgaben des Kassenberichtes mit Hilfe der Saldenliste des EDV-Buchhaltungssystems,
- Prüfung des Bankkontos und Geldmarktkontos gegen die Belege (Stichproben oder alle Belege),
- Prüfung der Einnahmen/Ausgaben auf die richtige Zuordnung zu den einzelnen Konten (richtige Kontierung),
- Prüfung von speziellen Konten z. B. Ordnungsgelder, Startgelder, Veranstaltungszuschüsse usw.
- Prüfung der Einhaltung des Haushaltsplanes des Prüfungsjahres (Soll-/Istvergleich Haushaltsplan gegen Jahresrechnung mit Begründung der gravierenden Abweichungen)
- Plausibilitätsprüfung des Haushaltsplanes des Folgejahres
- Erstellung eines schriftlichen Kassenprüfungsberichtes (mit Vorschlag zur Entlastung / ggf. Nichtentlastung des Stellvertretenden Vorstands Finanzen bzw. des Geschäftsführenden Vorstands vor Neuwahlen)

§ 11 Schlussbestimmungen

11.1 Über alle Haushalts- und Wirtschaftsangelegenheiten, die in dieser Finanzordnung im Einzelnen nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand.

11.2 Diese Finanzordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Regionsverbandstag mit Wirkung vom 7. Juli 2015 in Kraft.